

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lennestadt**  
**Dritte Nachtragssatzung vom 20. September 2021**  
**zur Betriebssatzung**

**für die Stadtwerke Lennestadt vom 10. Januar 2006**

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV.NRW 2020, S. 916 ff) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO NRW–vom 16.11.2004 – (GV. NRW. S. 644) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2021 (GV. NRW. 2021 S. 348) hat der Rat der Stadt Lennestadt am 15. September 2021 folgende Dritte Nachtragssatzung zur Betriebssatzung vom 10. Januar 2006 beschlossen:

**Artikel I**

**1.) § 1 Abs. 2, Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Abwasserentsorgung ist die Beseitigung von Abwasser gemäß §§ 43 ff Landeswassergesetz (LWG) NRW einschließlich aller den Betriebszweck fördernden Geschäfte.

**2.) § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Der Ausschuss für Stadtwerke und Tiefbau ist als Betriebsausschuss des Eigenbetriebes im Sinne von § 5 EigVO tätig. Der Ausschuss besteht aus 17 Mitgliedern (Stadtverordnete und bis zu 5 sachkundige Bürger), sowie 2 Bediensteten der Stadtwerke. Die gem. Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-VO) zu wählenden 2 Bediensteten der Stadtwerke sind nur in Angelegenheiten des Betriebsausschusses stimmberechtigt.

Zusätzlich werden von diesem Ausschuss noch weitere Aufgaben vornehmlich aus dem Tiefbau wahrgenommen, die in der jeweils gültigen Zuständigkeitsordnung geregelt sind.

**3.) § 4 Abs. 2 Buchstabe b) wird wie folgt geändert:**

darüber, wer die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtwerke durchführen soll

**4.) § 4 Abs. 2 Buchstabe f) erhält folgende Fassung :**

- über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen bei einem Betrag von mehr als 25.000 Euro;
- über die Erteilung von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen in sonstigen Fällen bei einem Betrag von mehr als 25.000 Euro;
- über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen, wenn sie 10 v.H. der Auftragssumme, aber mindestens 25.000 Euro, übersteigen und nach den Erklärungen des Kämmers haushaltsrechtlich keine Bedenken bestehen;
- über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Stadt gemäß entsprechender Satzung in der jeweils geltenden Fassung
- über den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichs gemäß entsprechender Satzung in der jeweils geltenden Fassung

**5.) § 13 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:**

Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10 v.H., aber mindestens um 25.000 Euro, überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses.

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Dritte Nachtragssatzung vom 20. September 2021 zur Betriebssatzung für die Stadtwerke Lennestadt vom 10.01.2006 tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt Lennestadt vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 20. September 2021

Der Bürgermeister  
Tobias Puspas